

Brüssel, den 28. November 2024  
(OR. en)

16120/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0055(COD)**

---

---

TRANS 508  
CODEC 2203  
JAI 1743  
CATS 116  
COPEN 515

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 15262/24  
Nr. Komm.dok.: 6796/23

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie über die unionsweite Wirkung bestimmter  
Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust  
– Allgemeine Ausrichtung

---

## I. EINLEITUNG

1. Jedes Jahr sterben weltweit 1,19 Millionen Menschen im Straßenverkehr und Schätzungen zufolge entfallen auf jedes Todesopfer fünf weitere Personen, die schwere Verletzungen mit lebensverändernden Folgen davontragen.<sup>1</sup> Zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gehört es, die Zahl der Verkehrstoten bis 2030 zu halbieren. Die Union hat im Durchschnitt die niedrigste Rate an Verkehrstoten, doch der Rückgang stagniert in den letzten Jahren.

---

<sup>1</sup> Quelle: Fonds der Vereinten Nationen für Straßenverkehrssicherheit.

2. Eines der wichtigsten Ziele der Verkehrspolitik der Union besteht darin, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern und die Zahl der Verkehrstoten und Verletzten sowie Sachschäden zu verringern. Ein wichtiger Bestandteil dieser Politik ist die konsequente Ahndung von in der Union begangenen Straßenverkehrdelikten. Auf der informellen Tagung der Verkehrsministerinnen und -minister im März 2017 in Valletta<sup>2</sup> forderten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung des Entzugs der Fahrerlaubnis nicht gebietsansässiger Fahrer: *„Die Verkehrsminister fordern die Kommission auf, (...) zu prüfen, inwieweit der Rechtsrahmen der Union für die Straßenverkehrssicherheit verstärkt werden kann, vor allem im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung des Entzugs der Fahrerlaubnis nicht gebietsansässiger Fahrer, wobei entsprechende Vorschläge allerdings auf die geeignete(n) Rechtsgrundlage(n) zu stützen sind (...).“*
3. Der mit dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI eingeführte Mechanismus für die gegenseitige Anerkennung sieht eine bilaterale Anerkennung strafrechtlicher Sanktionen vor und deckt nicht ausdrücklich den Fahrberechtigungsverlust ab. Darüber hinaus entschied der Gerichtshof in der Rechtssache C-266/21<sup>3</sup>, *„dass nur die Richtlinie 2006/126 den Fall regelt, dass ein Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis des Inhabers eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nach seinem innerstaatlichen Recht und aufgrund eines strafrechtswidrigen Verhaltens in seinem Hoheitsgebiet aussetzt, indem die Richtlinie festlegt, dass die Wirkung einer solchen Aussetzung allein auf dieses Gebiet beschränkt ist“*. Nach der Richtlinie 2006/126/EG dürfen die Mitgliedstaaten, die den Führerschein nicht ausgestellt haben, die Fahrerlaubnis im Einklang mit dem straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsgrundsatz nur in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet einschränken.

---

<sup>2</sup> [https://eumos.eu/wp-content/uploads/2017/07/Valletta\\_Declaration\\_on\\_Improving\\_Road\\_Safety.pdf](https://eumos.eu/wp-content/uploads/2017/07/Valletta_Declaration_on_Improving_Road_Safety.pdf).

Im Juni 2017 verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur Straßenverkehrssicherheit zur Unterstützung der Erklärung von Valletta (Dokument 9994/17).

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2022, *Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien) gegen HV*, C-266/21, EU:C:2022:754, Rn. 36.

4. Da sich herausstellte, dass das Ziel der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust gebietsfremder Fahrer in der Union durch den derzeitigen EU-Rechtsrahmen nicht ausreichend gewährleistet wurde, nahm die Kommission am 1. März 2023 als Teil des Pakets zur Straßenverkehrssicherheit und gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust (im Folgenden „der Vorschlag“) an. Der Vorschlag zielt darauf ab, die weitgehende Straflosigkeit gebietsfremder Fahrer, die schwere Verkehrsdelikte begehen, zu verhindern. Nach dem Vorschlag wäre der Mitgliedstaat, der den Führerschein eines solchen Zuwiderhandelnden ausgestellt hat (im Folgenden „Ausstellungsmemberstaat“), unter bestimmten Bedingungen und im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften dazu verpflichtet, eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust umzusetzen, die von dem Mitgliedstaat erlassen wurde, in dem ein schweres die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt begangen wurde (im Folgenden „Deliktsmitgliedstaat“).

## **II. BERATUNGEN IN DEN ANDEREN ORGANEN**

5. Das Europäische Parlament hat den Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) als federführenden Ausschuss für diesen Vorschlag und Herrn Petar Vitanov (BG, S&D) als Berichterstatter für die 9. Wahlperiode des Europäischen Parlaments benannt. Am 6. Februar 2024 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen. Herr Matteo Ricci (IT, S&D) wurde zum Berichterstatter für die 10. Wahlperiode des Europäischen Parlaments ernannt.
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 14. Juni 2023 eine Stellungnahme angenommen. Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 14. Juni 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
7. Das portugiesische Parlament und der tschechische Senat haben am 17. Mai 2023 bzw. am 31. Mai 2023 Entschlüsse angenommen.

### III. ARBEITEN IM RAT UND IN SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN

8. Die Kommission hat das Paket zur Straßenverkehrssicherheit unter schwedischem Vorsitz in der Sitzung der Gruppe „Landverkehr“ vom 2. März 2023 umfassend vorgestellt. Die Folgenabschätzung wurde daraufhin am 8. März 2023 vorgestellt und erörtert; am 26. April 2023 begann die Prüfung der einzelnen Artikel in der Gruppe. Der spanische Vorsitz übermittelte den Delegationen am 3. Juli 2023 einen Fragebogen, um einen Überblick über die in den Mitgliedstaaten bestehenden Systeme und die wichtigsten zu erwartenden Herausforderungen bei der Umsetzung zu erhalten.<sup>4</sup>
9. Auf Ersuchen mehrerer Delegationen gab der Juristische Dienst des Rates am 28. Februar 2024 ein Gutachten zur Rechtsgrundlage des Vorschlags und zum Konzept der unionsweiten Wirkung ab.<sup>5</sup> Der Juristische Dienst des Rates bestätigte, dass Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die richtige Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist.
10. Der Juristische Dienst des Rates stellte jedoch die Gültigkeit des Konzepts der unionsweiten Wirkung – wie von der Kommission vorgeschlagen – in Frage, da ein Mitgliedstaat nicht sicherstellen kann, dass seine nationalen Entscheidungen über den Fahrbehebungsverlust von den anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Der Juristische Dienst des Rates schlug vor, als Alternative zur unionsweiten Wirkung – zur Verwirklichung derselben Ziele des Vorschlags – auf die in der neuen Richtlinie über den Führerschein vorgesehenen Mechanismen der gegenseitigen Anerkennung aufzubauen.<sup>6</sup>
11. Der belgische Vorsitz berücksichtigte diesen Ansatz in einem neuen Kompromiss, der in der Gruppe „Landverkehr“ am 7. und 28. Mai 2024 erörtert wurde und dem AStV am 12. Juni 2024 als Teil eines Fortschrittsberichts vorgelegt wurde.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Dok. WK 8793/23.

<sup>5</sup> Dok. ST 7060/24.

<sup>6</sup> Das Dokument ST 16345/23 (allgemeine Ausrichtung des Rates) wurde als Referenz für den Text der künftigen Richtlinie über den Führerschein verwendet.

<sup>7</sup> Dok. ST 11006/24.

12. Während die Vorschriften über den Fahrberechtigungsverlust in die neue Richtlinie über den Führerschein aufgenommen werden, sollten die beiden Gesetzgebungsverfahren getrennt verfolgt werden, unter anderem in Anbetracht dessen, dass dies, im Einklang mit ihrem Initiativrecht, auch die Absicht der Kommission war. Nach dem gewählten Ansatz hängt das Gesetzgebungsverfahren des Vorschlags nicht von dem Gesetzgebungsverfahren der neuen Richtlinie über den Führerschein ab.<sup>8</sup> Aus praktischer Sicht wird davon ausgegangen, dass die beiden gesetzgebenden Organe zuerst eine Einigung über die neue Richtlinie über den Führerschein erzielen werden und diese im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (2023/0053 (COD)) annehmen werden. Sollten sich einige Aspekte der neuen Richtlinie über den Führerschein, die für die Richtlinie über den Fahrberechtigungsverlust relevant sind, gegenüber der allgemeinen Ausrichtung des Rates bezüglich der neuen Richtlinie über den Führerschein ändern, könnte das Mandat des Rates für Verhandlungen über die Richtlinie über den Fahrberechtigungsverlust im Rahmen der Trilogverhandlungen angepasst werden.
13. Da die Mehrheit der Delegationen den vom Juristischen Dienst des Rates vorgeschlagenen Ansatz begrüßte und sich dafür aussprach, die neuen Vorschriften durch eine Änderung der neuen Richtlinie über den Führerschein einzuführen, arbeitete der ungarische Vorsitz den Kompromiss nach demselben Ansatz weiter aus. Insgesamt wurde der Vorschlag in der Gruppe „Landverkehr“ 15 Mal erörtert. Weitere wichtige Änderungen gegenüber dem Vorschlag werden in den folgenden Absätzen zusammengefasst.
14. Der Vorschlag erfordert keine Harmonisierung der nationalen Vorschriften. Die verschiedenen Arten von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust wurden klar definiert und es wurden Anpassungen vorgenommen, damit alle Mitgliedstaaten die Richtlinie auch dann umsetzen können, wenn bestimmte Arten von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust in ihrem nationalen System nicht existieren (Artikel 2 und Artikel 12c).
15. Entscheidungen über einen Fahrberechtigungsverlust mit einer Dauer von weniger als drei Monaten, bei denen die verbleibende Zeitspanne der Vollstreckung weniger als einen Monat beträgt, wurden vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern (Artikel 12a Absatz 1).

---

<sup>8</sup> Ein aktuelles Beispiel für parallele Änderungen derselben Rechtsvorschriften ist die Richtlinie (EU) 2023/959 vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814, die parallel zur Richtlinie (EU) 2023/958 vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG ausgehandelt wurde.

16. Aus demselben Grund wurden die Informationen, die in der Mitteilung zur Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust enthalten sind, sowie die Menge der zwischen dem Ausstellungsmitgliedstaat und dem Deliktsmitgliedstaat auszutauschenden Informationen auf das erforderliche Minimum beschränkt (Artikel 12a Absatz 4). Der Ausstellungsmitgliedstaat und der Deliktsmitgliedstaat haben jedoch die Möglichkeit, wenn nötig zusätzliche Informationen auszutauschen.
17. Sämtliche Informationen werden in gesichertem digitalem Format über das EU-Führerscheinetz (RESPER) ausgetauscht, und die Verwendung von Codes und strukturierten Informationen wird bevorzugt (Artikel 19 Absatz 3a). Die Kommission wurde damit beauftragt, im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und den Inhalt der Standardbescheinigung über den Fahrberechtigungsverlust für die Mitteilung einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust festzulegen, um ein hohes Maß an Automatisierung zu erreichen. Die auszutauschenden personenbezogenen Daten sind auf das zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie erforderliche Maß beschränkt.
18. Die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Richtlinie benannte(n) nationale(n) Kontaktstelle(n) erhält bzw. erhalten Zugang zu RESPER und sorgt bzw. sorgen für die Zusammenarbeit mit den Behörden, die für die Umsetzung der Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständig sind (Erwägungsgründe 25 und 25a sowie Artikel 19). Im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie legen die Mitgliedstaaten ihre internen Prozeduren fest, um die schnellstmögliche und effizienteste Durchführung dieser Richtlinie zu erreichen (Erwägungsgrund 6).
19. Auf das Ersuchen mehrerer Delegationen, die Umsetzung des Vorschlags zu vereinfachen, wurden die zwingenden Gründe für eine Ausnahme auf diejenigen Gründe beschränkt, die der Mitgliedstaat sofort überprüfen kann (Artikel 12d). Die Mitgliedstaaten behalten bei der Umsetzung dieser Richtlinie die Flexibilität, zu entscheiden, ob die nicht zwingenden Gründe für eine Ausnahme systematisch geprüft werden sollten oder nur dann, wenn ein stichhaltiger Grund zu der Annahme besteht, dass sie Anwendung finden könnten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ein solcher Ansatz bereits bei anderen Rechtsinstrumenten des EU-Rechts verfolgt wird, bei denen alle Gründe für eine Ausnahme fakultativ sind, z. B. bei den Rahmenbeschlüssen im JI-Bereich<sup>9</sup>. In jedem Fall hat der Fahrer stets die Möglichkeit, im Einklang mit dem nationalen Recht des Ausstellungsmitgliedstaats Rechtsmittel in Bezug auf die Prüfung und Anwendung der Gründe für eine Ausnahme durch den Ausstellungsmitgliedstaat einzulegen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Artikel 7 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16) und Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102).

20. Der Deliktsmitgliedstaat behält die Möglichkeit, Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust sowie damit verbundene ergänzende Auflagen im Einklang mit seinen nationalen Vorschriften und mit auf sein Hoheitsgebiet beschränkter Wirkung anzuwenden, bis der Fahrer die Auflagen erfüllt hat. Der Deliktsmitgliedstaat kann das Verbot einer Wiedererteilung eines Führerscheins auch für einen Zeitraum verhängen, in dem er beschließen kann, einen im Ausstellungsmitgliedstaat wiedererteilten Führerschein nicht anzuerkennen (Artikel 12c Absatz 5).
21. Der Ausstellungsmitgliedstaat hingegen behält die Möglichkeit, die Tauglichkeit und Befähigung des Fahrers zum Führen eines Fahrzeugs zu beurteilen und im Anschluss an diese Prüfung alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Einklang mit seinem nationalen Recht als angemessen erachtet werden (Artikel 12c Absatz 6).
22. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Wiedererlangung des Führerscheins oder die Beantragung eines neuen Führerscheins nach einem Entzug wurden an die neue Richtlinie über den Führerschein angepasst (Artikel 12c Absatz 1). Hat ein Fahrer seinen ordentlichen Wohnsitz im Deliktsmitgliedstaat, so hat der Deliktsmitgliedstaat das Recht, den Führerschein umzutauschen, um diese Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust anzuwenden. Hat der Fahrer seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, so ist der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes für die Ausstellung eines neuen Führerscheins zuständig, wobei die vom Ausstellungsmitgliedstaat in RESPER bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen sind.
23. Es wird eine Überprüfungs Klausel eingeführt, um die Möglichkeit zu prüfen, die Anwendung der Richtlinie auf andere Verkehrsdelikte oder auf Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust, die im Zusammenhang mit mehrfach von ein und demselben Fahrer begangenen Delikten verhängt wurden, auszuweiten (Artikel 20 Absatz 1). Dem Überprüfungsbericht der Kommission kann gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur weiteren Überarbeitung der Richtlinie beigefügt werden.
24. Die Menge und Häufigkeit der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Daten wurden verringert (Artikel 20 Absatz 2), und die Umsetzungsfrist wurde auf drei Jahre verlängert.
25. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Text am 27. November 2024 zur Vorbereitung der Ratstagung gebilligt. Der Text wurde von allen Mitgliedstaaten unterstützt. Die Vertreterin der Kommission unterstützte die Arbeit des Vorsitzes.

#### IV. FAZIT

26. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) wird daher ersucht, sich auf seiner Tagung am 5. Dezember 2024 auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem beigefügten Kompromisstext zu einigen.
-

2023/0055 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
über bestimmte Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust, zur Änderung der  
[NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN]**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91  
Absatz 1 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>10</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>11</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit ist ein vorrangiges Ziel der Verkehrspolitik der Union. In ihrem EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit im Zeitraum 2021 bis 2030<sup>12</sup> bekannte sich die Kommission erneut zu dem ehrgeizigen Ziel, die Zahl der Todesfälle und schweren Verletzungen auf den Straßen der Union bis 2050 auf annähernd Null („Vision Null Straßenverkehrstote“) und mittelfristig bis 2030 um 50 % zu senken.

---

<sup>10</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>11</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>12</sup> SWD(2019) 283 final.

- (2) Um die angestrebte Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit zu erreichen, forderten die Verkehrsminister der Mitgliedstaaten in der 2017 verabschiedeten Erklärung von Valletta zur Straßenverkehrssicherheit vom 29. März 2017, den Rechtsrahmen der Union für die Straßenverkehrssicherheit zu stärken und dabei einen besonderen Schwerpunkt darauf zu legen, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Fahrberechtigungsverlust von Gebietsfremden zusammenarbeiten müssen.
- (3) Infolge der Freizügigkeit und des zunehmenden grenzüberschreitenden Straßenverkehrs werden Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust häufig von anderen Mitgliedstaaten erlassen als dem, in dem der Fahrer seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder der den Führerschein ausgestellt hat.
- (4) Bislang können andere Mitgliedstaaten als der, in dem der Fahrer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens des Inhabers eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins in ihrem Hoheitsgebiet Maßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen führen dazu, dass die Gültigkeit des in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht anerkannt und damit die Fahrerlaubnis der betroffenen Person eingeschränkt wird. Der Geltungsbereich dieser Maßnahmen ist jedoch auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt, in dem das rechtswidrige Verhalten stattgefunden hat, und sie bewirken lediglich, dass die Gültigkeit des Führerscheins in diesem Hoheitsgebiet nicht anerkannt wird. Ohne ein Tätigwerden des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausgestellt hat, wird dieser daher in allen übrigen Mitgliedstaaten weiterhin anerkannt. Dies steht jedoch der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der Union entgegen. Fahrer, die die Fahrberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat verlieren als dem, der den Führerschein ausgestellt hat, sollten sich den Auswirkungen dieser Maßnahme in anderen Mitgliedstaaten als dem Deliktsmitgliedstaat nicht entziehen können.
- (5) Um für alle Verkehrsteilnehmer in der Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, müssen konkrete Vorschriften über die Umsetzung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust festgelegt werden, die aufgrund von in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Verkehrsdelikten von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden als dem, der den Führerschein des Zuwiderhandelnden ausgestellt hat.

- (6) Die Durchführung dieser Richtlinie sollte jedoch nicht die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Rechtsnatur von Verkehrsdelikten sowie die wegen ihnen zu verhängenden Sanktionen erforderlich machen. Insbesondere sollte die Durchführung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust im Ausstellungsmitgliedstaat unabhängig davon gelten, ob die nationalen Maßnahmen im Deliktsmitgliedstaat als verwaltungs- oder als strafrechtlich eingestuft werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie sollten die Mitgliedstaaten ihre internen Prozeduren innerhalb ihrer nationalen Rechtsvorschriften festlegen, um die schnellstmögliche und effizienteste Durchführung dieser Richtlinie zu erreichen.

- (7) Diese Richtlinie sollte die Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie über die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen unberührt lassen. Des Weiteren sollte sie nicht die Möglichkeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die von ihnen erlassenen Entscheidungen zu vollstrecken; dies gilt insbesondere für strafrechtliche Entscheidungen. Insbesondere sollte diese Richtlinie die sich aus dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates<sup>13</sup> und dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates<sup>14</sup> ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Rechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen gemäß Richtlinie 2010/64/EU<sup>15</sup>, Richtlinie 2012/13/EU<sup>16</sup>, Richtlinie 2013/48/EU<sup>17</sup>, Richtlinie (EU) 2016/343<sup>18</sup>, Richtlinie (EU) 2016/800<sup>19</sup> und Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> unberührt lassen.

---

<sup>13</sup> Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102).

<sup>14</sup> Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

<sup>15</sup> Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

<sup>16</sup> Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

<sup>17</sup> Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

<sup>20</sup> Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

- (8) Konkret soll es der Union mit dieser Richtlinie ermöglicht werden, ihr Ziel zu verfolgen, die Straßenverkehrssicherheit in der Union zu verbessern. Wie der Gerichtshof entschieden hat, gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit zur Verkehrspolitik und können auf der Grundlage des Artikels 91 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags<sup>21</sup> erlassen werden, da sie unter den Begriff „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.<sup>22</sup>
- (9) Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust, die aufgrund von in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Verkehrsdelikten erlassen werden, können den Entzug, die Einschränkung oder die Aussetzung des Führerscheins oder der Fahrerlaubnis des Zuwiderhandelnden zum Gegenstand haben. Daher sollte die Umsetzung der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust in der Union gerade durch die Anwendung dieser Maßnahmen durch den Mitgliedstaat, der den Führerschein ausgestellt hat, erreicht werden.
- (10) Da Trunkenheit im Straßenverkehr (d. h. das Fahren mit einem Blutalkoholgehalt oberhalb des gesetzlich zulässigen Höchstwerts), Geschwindigkeitsübertretungen (d. h. das Überschreiten der für die betreffende Straße oder den betreffenden Fahrzeugtyp geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen) und das Fahren unter Drogeneinfluss in der Union die häufigsten Ursachen für Straßenverkehrsunfälle mit und ohne Todesfolge darstellen, sollten Fälle, die mit diesen Delikten in Zusammenhang stehen, mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt werden. Diese Delikte sollten daher für die Zwecke dieser Richtlinie als „Verkehrsdelikte“ gelten. Darüber hinaus sollten Straßenverkehrsdelikte, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Opfers zur Folge haben, aufgrund ihrer Schwere ebenfalls als in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Verkehrsdelikte gelten. Eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erfordert die genaue Identifizierung des Fahrers, der ein in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallendes Verkehrsdelikt begangen hat, und sollte nicht auf der Grundlage einer verschuldensunabhängigen Haftung wie etwa der Haftung des Führers des Fahrzeugs entschieden werden.

---

<sup>21</sup> ABl. C 202 vom 7.6.2016.

<sup>22</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Mai 2014, Kommission/Parlament und Rat, C-43/12, ECLI:EU:C:2014:298, Rn. 43.

- (10a) Nationale Strafpunktesysteme, bei denen der Inhaber eines Führerscheins im Zusammenhang mit der Begehung bestimmter Delikte Punkte verliert oder ansammelt, fallen nicht unter diese Richtlinie. Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust sollten dem Ausstellungsmitgliedstaat gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie nur dann mitgeteilt werden, wenn sie aufgrund der Begehung eines Verkehrsdelikts im Sinne dieser Richtlinie verhängt wurden.
- (11) Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust, die von einem Mitgliedstaat gegen eine Person erlassen werden, deren Führerschein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sollten im gesamten Gebiet der Union ähnliche Wirkung haben wie sie Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust gegen Personen, deren Führerschein von diesem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, bereits haben. Gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie sollten die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, wie dieses Ergebnis im Einklang mit ihrem nationalen Recht am besten zu erreichen ist.
- (12) Der Mitgliedstaat, der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen hat (im Folgenden „Deliktsmitgliedstaat“) sollte den Mitgliedstaat, der den Führerschein der betroffenen Person ausgestellt hat (im Folgenden „Ausstellungsmitgliedstaat“), unverzüglich über gegen diese Person getroffene Entscheidungen über einen mindestens dreimonatigen Fahrberechtigungsverlust, bei denen der verbleibende Zeitraum, in dem die Aussetzung oder Einschränkung gemäß der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust zu vollstrecken ist, zum Zeitpunkt der Mitteilung mehr als einen Monat beträgt, unterrichten, damit die erforderlichen Verfahren eingeleitet werden, um die Durchführung des Fahrberechtigungsverlustes im Ausstellungsmitgliedstaat zu gewährleisten. Diese Mitteilung sollte elektronisch und unter Verwendung einer Standardbescheinigung übermittelt werden, um einen reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

(13) Die Standardbescheinigung sollte mindestens eine Reihe von Angaben beinhalten, durch welche die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie ermöglicht wird; insbesondere Angaben über die Behörde des Deliktsmitgliedstaats, von der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde, das begangene Verkehrsdelikt, die aufgrund dieses Verkehrsdelikts erlassene Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust und die betroffene Person. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die in Anhang I Teil E aufgeführten Codes durch einen delegierten Rechtsakt im Rahmen dieser Richtlinie aktualisieren, damit diese weit vor dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie verfügbar sind. Indem mit der Standardbescheinigung lediglich diese Informationen bereitgestellt werden, kann die Wirksamkeit gewährleistet werden, ohne die Mitgliedstaaten zu verpflichten, unverhältnismäßig oder unangemessen viele Informationen zu übermitteln.

Diese Bescheinigung sollte zudem in eine Amtssprache des Ausstellungmitgliedstaats oder in eine andere vom Ausstellungmitgliedstaat akzeptierte Sprache übersetzt werden, um eine zügige Verarbeitung durch den Empfänger zu ermöglichen.

(14) Durch den Erlass von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust aufgrund von Zuwiderhandlungen wird die Gewährleistung einer hohen Straßenverkehrssicherheit in der Union erleichtert. Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von in den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheinen können Maßnahmen, die den Entzug, die Aufhebung, die Aussetzung oder die Einschränkung eines vom Ausstellungmitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zum Gegenstand haben, automatisch von allen anderen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden, da der Zuwiderhandelnde kein gültiges Dokument zum Beweis seiner Fahrerlaubnis vorweisen kann. Daher sollte der Ausstellungmitgliedstaat nach Eingang der Mitteilung über den verhängten Fahrberechtigungsverlust geeignete Maßnahmen für die Durchführung des Fahrberechtigungsverlustes ergreifen, sofern nicht ein Grund für eine Ausnahme vorliegt oder geltend gemacht wird.

- (15) In Abhängigkeit vom konkreten Charakter der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust sollte der Ausstellungsmitgliedstaat unterschiedliche Maßnahmen ergreifen. Da der Entzug, die Aussetzung und die Einschränkung des Führerscheins oder der Fahrerlaubnis zwangsläufig unterschiedliche Folgen haben, sind unterschiedliche Verfahren erforderlich, um sie im Einklang mit den Zuständigkeiten des betreffenden Mitgliedstaats durchzuführen. Insbesondere im Hinblick auf den Entzug sollte die betroffene Person die Möglichkeit haben, die Fahrerlaubnis oder den Führerschein zurückzuerlangen oder die Fahrerlaubnis bzw. den Führerschein gemäß den Bestimmungen der [NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN] neu zu beantragen. Wenn die Möglichkeit eines Entzugs im Ausstellungsmitgliedstaat nicht vorgesehen ist, sollte der Ausstellungsmitgliedstaat den Führerschein aussetzen, die Tauglichkeit oder Befähigung des Fahrers zum Führen eines Fahrzeugs bewerten und alle Maßnahmen ergreifen, die nach dieser Prüfung als angemessen erachtet werden. Wurde die Fahrerlaubnis ausgesetzt oder eingeschränkt, so sollte sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen lediglich im Hinblick auf ihre Dauer durchgeführt werden, selbst wenn der Fahrberechtigungsverlust mit ergänzenden Auflagen verbunden ist, da das vorrangige Ziel dieser Maßnahmen darin besteht, der betroffenen Person die Fahrberechtigung vorübergehend oder teilweise zu entziehen, und nicht darin, festzulegen, wie diese Person ihre Fahrerlaubnis im Ausstellungsmitgliedstaat wiedererlangen sollte. Dies sollte jedoch das Recht unberührt lassen, zu beurteilen, ob die von der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust betroffene Person ein Risiko für die Straßenverkehrssicherheit darstellt, und entsprechend dieser Bewertung Maßnahmen zu ergreifen.
- (15a) Wenn ein Mitgliedstaat gegenüber einer Person, die ihren ordentlichen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat, deren Führerschein jedoch von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlässt, hat der erstgenannte Mitgliedstaat das Recht, den Führerschein umzutauschen, um diese Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust anzuwenden. Entzieht der Deliktsmitgliedstaat den Führerschein einer Person, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsmitgliedstaat hat, so sollte der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes für die Ausstellung eines neuen Führerscheins zuständig sein, wobei die vom Ausstellungsmitgliedstaat im EU-Führerscheinnetz gemäß der [NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN] bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen sind.

- (16) Der Deliktsmitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust sowie damit verbundene ergänzende Auflagen im Einklang mit seinen nationalen Vorschriften und mit auf sein Hoheitsgebiet beschränkter Wirkung weiter anzuwenden, bis die betroffene Person die Auflagen erfüllt hat. Der Deliktsmitgliedstaat kann auch Anforderungen hinsichtlich des Ablaufs einer festgelegten Zeitspanne festlegen, wie z. B. die Dauer des Verbots einer Wiedererteilung oder des Erwerbs eines neuen Führerscheins, die nicht als ergänzende Auflagen im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden sollten. Der Deliktsmitgliedstaat kann beschließen, den im Ausstellungsmitgliedstaat wiedererteilten oder neu erworbenen Führerschein während eines solchen Verbots nicht anzuerkennen. Nach Ablauf eines solchen Verbots sollte ein vom Ausstellungsmitgliedstaat ausgestellter Führerschein vom Deliktsmitgliedstaat anerkannt werden, auch wenn er während eines solchen Zeitraums ausgestellt wurde.
- (16a) Diese Richtlinie sollte die Bestimmungen der [NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN] unberührt lassen, wonach ein Führerschein als eingeschränkt, ausgesetzt, entzogen oder aufgehoben gelten sollte, solange die betreffende Person noch keine vom Ausstellungsmitgliedstaat festgelegten Bedingungen erfüllt hat, die diese Person erfüllen muss, um den Führerschein wiedererlangen oder einen neuen Führerschein beantragen zu können. Wird ein Führerschein irrtümlicherweise einem Antragsteller ausgestellt, der diese Bedingungen noch nicht erfüllt hat, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Anerkennung auch nach Ablauf eines Verbots zu verweigern.
- (17) Hat der Ausstellungsmitgliedstaat Maßnahmen ergriffen, um den Entzug der Fahrerlaubnis durchzuführen, und anschließend erneut bewertet, ob die betroffene Person befähigt ist, den Führerschein oder die Fahrerlaubnis wiederzuerlangen, so sollte diese Bewertung – sofern zutreffend nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, der im Rahmen der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust des Deliktsmitgliedstaats verhängt wurde – in der gesamten Union und damit auch im Deliktsmitgliedstaat anerkannt werden.
- (18) Die Anwendung von Maßnahmen durch den Ausstellungsmitgliedstaat sollte dem Zweck dienen, die Durchführung einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust zu gewährleisten, und keine neue Bewertung der Sachverhalte erfordern, die zum Fahrberechtigungsverlust geführt haben.

- (18a) Um sicherzustellen, dass die Durchführung der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Grundrechte oder im Recht des Ausstellungsmitgliedstaats vorgesehene Ausnahmeregelungen verstößt, ist es angemessen, bestimmte Gründe festzulegen, aus denen der Ausstellungsmitgliedstaat von der Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, entbunden wird. Mitgliedstaaten können in Bezug auf die nicht zwingenden Gründe für eine Ausnahme beschließen, dass diese Gründe entweder systematisch von der zuständigen Behörde geprüft werden oder nur dann geprüft werden, wenn ein stichhaltiger Grund zu der Annahme besteht, dass sie Anwendung finden könnten. In jedem Fall sollte die von der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust betroffene Person stets die Möglichkeit haben, im Einklang mit dem nationalen Recht des Ausstellungsmitgliedstaats Rechtsmittel in Bezug auf die Prüfung und Anwendung der Gründe für eine Ausnahme durch den Ausstellungsmitgliedstaat einzulegen.
- (19) Im Sinne der Straßenverkehrssicherheit sowie der Rechtssicherheit für die betroffene Person und den Deliktstaat sollte der Ausstellungsmitgliedstaat unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der gegebenenfalls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Verhängung eines Fahrberechtigungsverlustes vorgeschriebenen Fristen die Durchführung des Fahrberechtigungsverlustes sicherstellen oder von einem der Gründe für eine Ausnahme Gebrauch machen. Der Ausstellungsmitgliedstaat sollte den Deliktstaat über die Dauer und den Grund einer Verzögerung in Kenntnis setzen.
- (20) Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie setzt eine direkte, reibungslose und wirksame Kommunikation zwischen den beteiligten zuständigen nationalen Behörden voraus. Die gesamte Kommunikation zwischen dem Deliktstaat und dem Ausstellungsmitgliedstaat zur Durchführung einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust sollte über das EU-Führerscheinetz gemäß der [NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN] erfolgen. Die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sollten einander daher bei Bedarf konsultieren. In bestimmten, genau festgelegten Fällen sollten darüber hinaus der Ausstellungsmitgliedstaat und der Deliktstaat einander wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie unverzüglich übermitteln. Dies sollte für den Erlass von Maßnahmen, mit denen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust durchgeführt werden, für Entscheidungen über Gründe für eine Ausnahme, für die Beendigung der Vollstreckung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust sowie für Umstände gelten, die sich auf den ursprünglich verhängten Fahrberechtigungsverlust auswirken.

- (21) Nachdem der Ausstellungsmitgliedstaat eine Mitteilung über eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erhalten und diese Entscheidung durchgeführt hat, sollte er die betroffene Person unverzüglich unterrichten, damit diese ihre Grundrechte wie den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht, die vom Ausstellungsmitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen vor den zuständigen nationalen Gerichten anzufechten, wahrnehmen kann.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene Rechtsbehelfe gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen verfügbar sind und dass unverzüglich Informationen über diese Rechtsbehelfe bereitgestellt werden, sobald diese anwendbar werden; die Informationen sollten rechtzeitig erteilt werden, sodass die Rechtsbehelfe wirksam ausgeübt werden können. Jedoch können vom Deliktsmitgliedstaat beschlossene Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust nicht im Wege einer im Ausstellungsmitgliedstaat erhobenen Klage angefochten werden.
- (23) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, namentlich die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates, sollten im Einklang mit ihrem jeweiligen Anwendungsbereich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie Anwendung finden.
- (24) Mit dieser Richtlinie wird die Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten für den Zweck, von anderen Mitgliedstaaten als dem Ausstellungsmitgliedstaat erlassene Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust durchzuführen, geschaffen. Diese Rechtsgrundlage steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c sowie gegebenenfalls mit Artikel 10 der Verordnung 2016/679 und Artikel 8 der Richtlinie 2016/680. Die mit dem Ausstellungsmitgliedstaat auszutauschenden personenbezogenen Daten sollten auf das für die Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen notwendige Maß beschränkt sein.
- (25) Um den reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch zu gewährleisten, sollte jeder Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Richtlinie eine bzw. mehrere nationale Kontaktstelle(n) benennen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung der unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht werden.

- (25a) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere nationale Kontaktstellen und zuständige Behörden benennen, die die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Aufgaben wahrnehmen, und sie können die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen diesen nationalen Stellen festlegen, um die effiziente Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern.
- (25b) Im Sinne einer wirksamen Durchsetzung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Fahrerlaubnis überprüfen, insbesondere wenn Zweifel bestehen, ob der betreffende Fahrer von einem Fahrberechtigungsverlust betroffen ist, wobei die Fälle zu berücksichtigen sind, in denen Führerscheine nicht physisch eingesammelt wurden.
- (26) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig umfassende statistische Daten über die Anwendung dieser Richtlinie erheben und diese der Kommission übermitteln; dies sollte zunächst vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle fünf Jahre geschehen.
- (27) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung von Format und Inhalt der Standardbescheinigung für die Mitteilung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust übertragen werden. Die Durchführungsrechtsakte sollten darauf abzielen, ein hohes Maß an Automatisierung bei der Bearbeitung der Mitteilung durch den Ausstellungsmitgliedstaat zu erleichtern. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (28) Da die Ziele der vorliegenden Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der Union durch die Durchführung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust, die aufgrund von in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Verkehrsdelikten verhängt werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkung dieser Richtlinie auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union<sup>24</sup> verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (29) Die [NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN] sollte daher entsprechend geändert werden.
- (30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> angehört und hat am 14. Juni 2023 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

<sup>24</sup> ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 13.

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## Artikel 1

[NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN] wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Mitteilung und Durchführung einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, die aufgrund der Begehung eines Verkehrsdelikts nach Artikel 2 Nummer 12h in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsmitgliedstaat oder als dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes verhängt wird;“

2. Artikel 2 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

„12. ‚Fahrberechtigungsverlust‘ jede Entscheidung einer zuständigen Behörde, die den Entzug, die Aufhebung, die Einschränkung oder die Aussetzung des Führerscheins oder der Fahrerlaubnis eines Führers eines Kraftfahrzeugs<sup>26</sup> zur Folge hat und die vollstreckbar geworden ist, unabhängig davon, ob sie als verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahme einzustufen ist. Bei den Maßnahmen kann es sich um Haupt-, Neben- oder Zusatzstrafen oder Sicherheitsmaßnahmen handeln;“

3. In Artikel 2 werden folgende Nummern angefügt:

„12a. ‚Entzug‘ die Aberkennung des Führerscheins oder von dessen Anerkennung oder der Fahrerlaubnis nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats oder des Mitgliedstaats, der den Führerschein oder dessen Anerkennung entzieht, wenn der Führerschein aus anderen Gründen aberkannt wird;

12b. ‚Aussetzung‘ die vorübergehende Beschränkung der Gültigkeit des Führerscheins oder von dessen Anerkennung oder der Fahrerlaubnis für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Zeitraum und vorbehaltlich der Erfüllung ergänzender Auflagen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats oder, wenn die Gültigkeit des Führerscheins aus anderen Gründen vorübergehend eingeschränkt ist, des Mitgliedstaats, der den Führerschein oder dessen Anerkennung aussetzt;

---

<sup>26</sup> Gemäß Artikel 2 Nummer 4 der [[NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN].

- 12c. ‚Einschränkung‘ die teilweise Beschränkung der Gültigkeit des Führerscheins oder von dessen Anerkennung oder der Fahrerlaubnis entweder für einen bestimmten Zeitraum oder vorbehaltlich der Erfüllung ergänzender Auflagen oder für einen bestimmten Zeitraum und vorbehaltlich der Erfüllung zusätzlicher Auflagen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats oder, wenn die Gültigkeit des Führerscheins aus anderen Gründen teilweise einschränkt ist, des Mitgliedstaats, der den Führerschein oder dessen Anerkennung einschränkt;
- 12d. ‚Aufhebung‘ die Ungültigerklärung des Führerscheins, von dessen Anerkennung oder der Fahrerlaubnis aus verwaltungsrechtlichen Gründen wie die Nichterfüllung der Kriterien für die Ausstellung eines Führerscheins oder die Beschaffung des Führerscheins mit betrügerischen Mitteln nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der den Führerschein oder dessen Anerkennung für ungültig erklärt;
- 12e. ‚ergänzende Auflagen‘ andere Bedingungen als den Ablauf einer festgelegten Zeitspanne, die eine von einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust betroffene Person erfüllen muss oder kann, um ihre Fahrerlaubnis oder ihren Führerschein wiederzuerlangen oder die Wiedererlangung zu erleichtern;
- 12f. ‚Deliktsmitgliedstaat‘ den Mitgliedstaat, in dem das Delikt begangen wurde;
- 12g. ‚Ausstellungsmitgliedstaat‘ den Mitgliedstaat, der den Führerschein ausgestellt hat;
- 12h. ‚Verkehrsdelikt‘ die folgenden die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte:
- a) Trunkenheit im Straßenverkehr im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup>,
  - b) Geschwindigkeitsübertretungen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2015/413,
  - c) Fahren unter Drogeneinfluss im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2015/413,
  - d) gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweisen, die mit einem Kraftfahrzeug ausgeübt werden und die eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer anderen Person zur Folge haben, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats;“

---

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9).

4. Artikel 12a wird angefügt:

*„Artikel 12a*

**Pflicht zur Mitteilung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust**

1. Nachdem gegebenenfalls überprüft wurde, dass der ordentliche Wohnsitz der von der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust betroffenen Person nicht der Deliktsmitgliedstaat ist, teilt der Deliktsmitgliedstaat dem Ausstellungmitgliedstaat unverzüglich eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust mit, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (a) die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust stellt einen Entzug, eine Aussetzung oder eine Einschränkung des Führerscheins oder der Fahrerlaubnis dar;
  - (b) die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust wurde aufgrund der Begehung eines Verkehrsdelikts nach Artikel 2 Nummer 12h im Einklang mit den nationalen Vorschriften des Deliktsmitgliedstaats verhängt;
  - (c) gegen die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust kann im Deliktsmitgliedstaat kein Rechtsbehelf mehr eingelegt werden;
  - (d) die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust wird für einen bestimmten Zeitraum verhängt und dieser Zeitraum beläuft sich auf mindestens drei Monate;
  - (e) der verbleibende Zeitraum, in dem die Aussetzung oder Einschränkung gemäß der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust zu vollstrecken ist, beträgt zum Zeitpunkt der Mitteilung mehr als einen Monat;
  - (f) die betroffene Person hat ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Deliktsmitgliedstaat und ist kein Inhaber eines vom Deliktsmitgliedstaat ausgestellten Führerscheins, und
  - (g) die von der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust betroffene Person wurde als der Fahrer identifiziert, der ein Verkehrsdelikt nach Artikel 2 Nummer 12h begangen hat.
2. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung erfolgt im Einklang mit dem in Absatz 3 festgelegten Verfahren.

3. Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats füllt die Standardbescheinigung über den Berechtigungsverlust aus, unterzeichnet sie und übermittelt sie an die zuständigen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3a der vorliegenden Richtlinie. Die Entscheidung über die Verhängung des Fahrberechtigungsverlusts und der Führerschein der von der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust betroffenen Person, sofern dieser sichergestellt wurde, werden von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats ebenfalls an die zuständige Behörde des Ausstellungsmitgliedstaats übermittelt.
4. Die Standardbescheinigung über den Berechtigungsverlust wird elektronisch übermittelt. Die Bescheinigung enthält mindestens die folgenden strukturierten Informationen:
- a) Name und Anschrift der zuständigen Behörde, die im Deliktsmitgliedstaat die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust verhängt hat;
  - b) Art des Verkehrsdelikts nach Artikel 2 Nummer 12h;
  - bb) Beschreibung des Sachverhalts, der zum Fahrberechtigungsverlust geführt hat, einschließlich der im Deliktsmitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften;
  - bbb) gegebenenfalls die Methode zur Feststellung des Verkehrsdelikts nach Artikel 2 Absatz 12h und die Ergebnisse der jeweiligen Messungen zum Zeitpunkt des Delikts;
  - c) die folgenden Daten zur von der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust betroffenen Person: Name; die Adresse, die der Deliktsmitgliedstaat zur Kommunikation verwendet; die Nummer des Führerscheins; gegebenenfalls die Nummer der nationalen Ausweisdokumente; sofern verfügbar, die Fahrernummer;
  - d) den genauen Anwendungsbereich und Inhalt und die Dauer der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, gegebenenfalls einschließlich des Zeitpunkts, zu dem der Prozess des Fahrberechtigungsverlusts begonnen hat, des Zeitpunkts, zu dem die Aussetzung oder Einschränkung unwirksam wird, der in Anhang I Teil E aufgeführten Codes, sowie die vom Deliktsmitgliedstaat festgelegten ergänzenden Auflagen;

- e) gegebenenfalls den Zeitraum (in Tagen), für den der vom Deliktsmitgliedstaat verhängte Fahrberechtigungsverlust bereits in diesem Mitgliedstaat vollstreckt wurde;
  - f) die Dauer des im Deliktsmitgliedstaats geltenden Verbots einer Wiedererteilung oder des Erwerbs eines neuen Führerscheins, sofern anwendbar;
  - g) Mitteilung, ob die betroffene Person von der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust im Deliktsmitgliedstaat unterrichtet wurde, ob die betroffene Person im Deliktsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt hat und ob die betroffene Person im Verfahren vertreten wurden.
5. Mindestens sechs Monate vor der Umsetzungsfrist legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts Folgendes fest:
- a) Format und Inhalt der Standardbescheinigung über den Fahrberechtigungsverlust für die Mitteilung einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust gemäß diesem Artikel, und
  - b) Format der gemäß den Artikeln 12e und 12f bereitgestellten Informationen.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 22 Absatz 2 erlassen.“

- 4a. Artikel 12aa wird angefügt:

*„Artikel 12aa*

**Spezifikationen für die Sprache der Standardbescheinigung über den  
Fahrberechtigungsverlust**

1. Die Standardbescheinigung über den Fahrberechtigungsverlust gemäß Artikel 12a Absatz 4 wird in einer EU-Amtssprache des Ausstellungsmitgliedstaats oder in einer anderen EU-Amtssprache, die der Ausstellungsmitgliedstaat im Einklang mit Absatz 2 akzeptiert, übermittelt.

2. Die Mitgliedstaaten können jederzeit in einer der Kommission übermittelten Erklärung angeben, dass sie Standardbescheinigungen über den Fahrberechtigungsverlust in einer oder mehreren Amtssprachen der Union akzeptieren. Diese Erklärung kann jederzeit geändert oder zurückgezogen werden. Die Kommission macht diese Informationen allen Mitgliedstaaten zugänglich, einschließlich im in Artikel 19 Absatz 1 genannten EU-Führerscheinnetz, um die Mitteilung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern.
  3. Der Deliktmitgliedstaat ist nicht verpflichtet, die Entscheidung über die Verhängung des Fahrberechtigungsverlustes zu übersetzen.“
5. Artikel 12b wird angefügt:

*„Artikel 12b*

**Verpflichtung des Ausstellungsmitgliedstaats zur Durchführung einer vom Deliktmitgliedstaat verhängten Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust**

1. Der Ausstellungsmitgliedstaat stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden befugt sind, einen Entzug, eine Einschränkung oder eine Aussetzung des Führerscheins auf der Grundlage einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, die ihnen gemäß Artikel 12a mitgeteilt wurde, durchzuführen.
  2. Der Ausstellungsmitgliedstaat stellt unbeschadet der in Artikel 12d festgelegten Gründe für Ausnahmen sicher, dass seine zuständigen Behörden, wenn sie eine Standardbescheinigung über den Fahrberechtigungsverlust nach Artikel 12a erhalten, den Führerschein nach dem in Artikel 12c festgelegten Verfahren entziehen, aussetzen oder einschränken.“
6. Artikel 12c wird angefügt:

*„Artikel 12c*

**Durchführung einer dem Ausstellungsmitgliedstaat mitgeteilten Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust**

1. Hat die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust einen Entzug im Deliktmitgliedstaat zur Folge, so müssen die vom Ausstellungsmitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen den folgenden Bedingungen entsprechen:

- (a) Der Ausstellungsmitgliedstaat
- i. entzieht der betroffenen Person den Führerschein oder
  - ii. setzt die Gültigkeit des Führerscheins für einen Zeitraum, der im nationalen Recht des Ausstellungsmitgliedstaats für ein gleichartiges Verkehrsdelikt im Sinne des Artikels 2 Nummer 12h festgelegt ist, aus, bewertet die Tauglichkeit oder Befähigung des Fahrers zum Führen eines Fahrzeugs und ergreift alle nach dieser Prüfung für angemessen erachteten Maßnahmen, wenn der Entzug im Ausstellungsmitgliedstaat nicht vorgesehen ist.

Der Ausstellungsmitgliedstaat erfasst den Entzug oder die Aussetzung in seinem nationalen System und gibt diese Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 3a der vorliegenden Richtlinie weiter;

- (b) Im Falle eines Entzugs kann die betroffene Person gemäß den Artikeln 10, 13 und 17 ihre Fahrerlaubnis oder ihren Führerschein wiedererlangen oder eine neue Fahrerlaubnis oder einen neuen Führerschein beantragen;
- (c) Der Ausstellungsmitgliedstaat berücksichtigt die ergänzenden Auflagen, welche die betroffene Person erfüllen muss und die bereits im Deliktsmitgliedstaat erfüllt wurden, insoweit, als diese mit seiner nationalen Rechtsprechung vereinbar sind.
2. Hat die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust eine Aussetzung oder Einschränkung zum Gegenstand, so müssen die vom Ausstellungsmitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen den folgenden Bedingungen entsprechen:
- a) der Ausstellungsmitgliedstaat setzt die Gültigkeit des Führerscheins der von der Aussetzung oder der Einschränkung betroffenen Person aus oder schränkt diese Gültigkeit ein, bis die vom Deliktsmitgliedstaat verhängte und mitgeteilte Aussetzung oder Einschränkung unwirksam wird, oder bis zu dem Zeitpunkt, der der vom Ausstellungsmitgliedstaat für ein gleichartiges Delikt angewandten Dauer entspricht, wenn diese kürzer ist als die vom Deliktsmitgliedstaat verhängte Dauer. Der Ausstellungsmitgliedstaat erfasst die ergriffene Maßnahme im nationalen Führerscheinregister und gibt die Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 3a weiter;

- b) wurden für die vom Deliktsmitgliedstaat verhängte und mitgeteilte Aussetzung nicht nur eine bestimmte Frist, sondern auch ergänzende Auflagen festgelegt, die erfüllt werden müssen, so berücksichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat ausschließlich die festgelegte Frist;
  - c) wurde vom Deliktsmitgliedstaat eine Einschränkung verhängt und mitgeteilt, so ist diese soweit zu berücksichtigen, als sie hinsichtlich ihrer Art mit dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats vereinbar ist.
3. Beim Erlass von Maßnahmen gemäß diesem Artikel ist der Ausstellungsmitgliedstaat unbeschadet des in Artikel 12d Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Grundes für eine Ausnahme an die Angaben und Sachverhalte gebunden, die der Deliktsmitgliedstaat gemäß Artikel 12a zur Verfügung gestellt hat, und stützt sich auf diese Angaben und Sachverhalte.
4. Der Ausstellungsmitgliedstaat ergreift unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der gegebenenfalls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Verhängung eines Fahrberechtigungsverlustes vorgeschriebenen Fristen die im vorliegenden Artikel genannten Maßnahmen oder erlässt die Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 12d.
5. Diese Richtlinie hindert den Deliktsmitgliedstaat nicht daran
- (a) den Fahrberechtigungsverlust in seinem Hoheitsgebiet für dessen gesamte Dauer im Einklang mit seinen nationalen Vorschriften und unter der Voraussetzung, dass die in den Unterabsätzen 2 und 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, zu vollstrecken und
  - (b) den wiedererteilen oder neu erworbenen Führerschein für die Dauer eines im Deliktsmitgliedstaat geltenden Verbots der Wiederteilung oder des Erwerbs eines neuen Führerscheins nicht anzuerkennen.

Wurde eine Entscheidung über einen mit ergänzenden Auflagen verbundenen Fahrberechtigungsverlust dem Ausstellungsmitgliedstaat gemäß Artikel 12a mitgeteilt, so kann der Deliktsmitgliedstaat diese Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust in seinem Hoheitsgebiet weiterhin anwenden, bis die betroffene Person diese Auflagen erfüllt. Der Deliktsmitgliedstaat gibt im EU-Führerscheinnetz an, wann die betroffene Person die ergänzenden Auflagen erfüllt hat.

In jedem Fall betrachtet der Deliktsmitgliedstaat die mit einem gemäß Artikel 12a mitgeteilten Fahrberechtigungsverlust verbundenen ergänzenden Auflagen als erfüllt, wenn der Ausstellungsmitgliedstaat positiv festgestellt hat, dass die betroffene Person die im Ausstellungsmitgliedstaat für die Wiedererlangung oder erneute Beantragung der Fahrerlaubnis oder des Führerscheins geltenden Auflagen erfüllt. Der Ausstellungsmitgliedstaat gibt im EU-Führerscheinnetz an, wann die betroffene Person die ergänzenden Auflagen erfüllt hat.

6. Diese Richtlinie hindert den Ausstellungsmitgliedstaat nicht daran, die Tauglichkeit und Befähigung des Inhabers des Führerscheins zum Führen eines Fahrzeugs zu beurteilen und im Anschluss an diese Prüfung alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Einklang mit seinem nationalen Recht als angemessen erachtet werden, auch unter Berücksichtigung der vom Deliktsmitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Tauglichkeit oder Befähigung des Inhabers des Führerscheins eine Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellt.“

7. Artikel 12d wird angefügt:

*„Artikel 12d*

#### **Gründe für eine Ausnahme**

1. Der Ausstellungsmitgliedstaat ergreift keine Maßnahmen gemäß Artikel 12c Absatz 1 und Artikel 12c Absatz 2, wenn
  - a) die Bescheinigung nach Artikel 12a unvollständig oder offensichtlich unrichtig ist und die fehlenden und richtigen Angaben nicht gemäß Absatz 3 zur Verfügung gestellt wurden;
  - b) auf der Grundlage von vom Deliktsmitgliedstaat gemäß Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe b erhaltenen Informationen festgestellt wird, dass der Fahrberechtigungsverlust zu dem Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 12c Absatz 1 oder Artikel 12c Absatz 2 genannten Maßnahmen vom Ausstellungsmitgliedstaat ergriffen würden, im Deliktsmitgliedstaat bereits erloschen ist.

2. Der Ausstellungsmitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht auch von den folgenden Gründen für eine Ausnahme Gebrauch machen:
- a) Die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust steht in Zusammenhang mit einem Verkehrsdelikt nach Artikel 2 Nummer 12h, das auf der Grundlage der gemäß Artikel 12a mitgeteilten Angaben nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats nicht mit einem Fahrberechtigungsverlust geahndet würde;
  - b) der Fahrberechtigungsverlust wurde ausschließlich wegen einer Geschwindigkeitsübertretung verhängt, und die im Deliktsmitgliedstaat geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wurden auf Stadtstraßen um weniger als 30 km/h und auf außerstädtischen Straßen um weniger als 50 km/h überschritten;
  - c) der Fahrberechtigungsverlust ist nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats verjährt;
  - d) nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats bestehen Vorrechte oder Immunitäten, die der Vollstreckung der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust entgegenstehen;
  - e) es bestehen stichhaltige Gründe für die Annahme, dass ein Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte oder Rechtsgrundsätze vorliegt oder
  - f) der von der Mitteilung betroffene Führerschein unterliegt bereits in Artikel 12c Absatz 1 oder Artikel 12c Absatz 2 genannten Maßnahmen, die auf der Grundlage einer früheren Mitteilung getroffen wurden und von längerer Dauer sind.
3. Der Ausstellungsmitgliedstaat kann alle erforderlichen Informationen anfordern, um zu prüfen, ob ein dort genannter Grund für eine Ausnahme vorliegt. Der Deliktsmitgliedstaat stellt die erbetenen Informationen unverzüglich bereit und kann zusätzliche Informationen oder Bemerkungen zur Verfügung stellen, die er für relevant erachtet.

Die gemäß diesem Absatz bereitgestellten Informationen dürfen nur die personenbezogenen Daten enthalten, die für die Anwendung der Absätze 1 und 2 unbedingt erforderlich sind, und dürfen ausschließlich zum Zwecke der Anwendung dieser Absätze verwendet werden.“

8. Artikel 12e wird angefügt:

*„Artikel 12e*

**Bei der Durchführung eines von einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Fahrberechtigungsverlusts zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschende Informationen**

1. Die zuständige Behörde des Ausstellungsmitgliedstaats teilt der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats unverzüglich in strukturierter Weise und in digitaler Form gemäß Artikel 19 Absatz 3a die nach Artikel 12c ergriffenen Maßnahmen oder die Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 12d sowie die Gründe für diese Entscheidung mit.
2. Sofern anwendbar, unterrichtet die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die zuständige Behörde des Ausstellungsmitgliedstaats unverzüglich
  - a) über Umstände, die sich auf die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust auswirken;
  - b) über das Erlöschen der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust im Deliktsmitgliedstaat.“

9. Artikel 12f wird angefügt:

*„Artikel 12f*

**Der Person, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Fahrberechtigungsverlust betroffen ist, zu erteilende Informationen und die der betroffenen Person zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe**

1. Nach dem Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 12a und dem Erlass von Maßnahmen gemäß Artikel 12c Absatz 1 oder Artikel 12c Absatz 2 unterrichtet der Ausstellungsmitgliedstaat die betroffene Person unverzüglich im Einklang mit den in seinem nationalen Recht vorgesehenen Verfahren.
2. Die nach Absatz 1 zu erteilenden Informationen umfassen mindestens die folgenden Angaben:

- a) wenn die Informationen nach dem Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 12a Absatz 1 erteilt werden:
  - i. die Namen der für die Durchsetzung des Fahrberechtigungsverlustes zuständigen Behörden sowohl des Ausstellungsmitgliedstaats als auch des Deliktmitgliedstaats und
  - ii. die nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats verfügbaren Rechtsbehelfe, einschließlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör;
- b) wenn die Informationen nach dem Erlass von Maßnahmen gemäß Artikel 12c Absatz 1 und Artikel 12c Absatz 2 erteilt werden:
  - i. ausführliche Angaben zu den vom Ausstellungsmitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen,
  - ii. die nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats verfügbaren Rechtsbehelfe zur Anfechtung der ergriffenen Maßnahmen;
  - iii. die Informationen über das Verfahren für die Wiedererlangung des Führerscheins.“
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene Rechtsbehelfe gegen nach Artikel 12a bis Artikel 12f dieser Richtlinie erlassene Entscheidungen oder Maßnahmen verfügbar sind, insbesondere in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die Nichtanwendung eines Grundes für eine Ausnahme. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass rechtzeitig Informationen über diese Rechtsbehelfe bereitgestellt werden, sodass diese wirksam ausgeübt werden können.
4. Eine gemäß Artikel 12a mitgeteilte Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust kann ausschließlich im Wege einer im Deliktmitgliedstaat erhobenen Klage angefochten werden.
5. Der Deliktmitgliedstaat und der Ausstellungsmitgliedstaat unterrichten einander über die Rechtsbehelfe, die gegen nach Artikel 12a bis Artikel 12f dieser Richtlinie erlassene Entscheidungen oder Maßnahmen eingelegt werden. Auf Ersuchen des Ausstellungsmitgliedstaats stellt der Deliktmitgliedstaat dem Ausstellungsmitgliedstaat alle für die Zwecke des Absatzes 3 erforderlichen Informationen bereit.“

10. Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e wird gestrichen.

11. In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Jegliche Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 12a bis 12f dieser Richtlinie erfolgt über das in Absatz 1 genannte EU-Führerscheinnetz. Zu diesem Zweck gewähren die Mitgliedstaaten den für die Zwecke dieser Bestimmungen benannten nationalen Kontaktstellen Zugang zu dem in Absatz 1 genannten EU-Führerscheinnetz.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung von aufgrund der Begehung von Verkehrsdelikten nach Artikel 2 Nummer 12h erlassenen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten.“

12. In Artikel 20 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Bis zum [5 Jahre nach dem Inkrafttreten] und danach jeweils alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit vor. Im Bericht wird auch die Möglichkeit geprüft, die Anwendung der Artikel 12a bis 12f dieser Richtlinie auf Fahrberechtigungsverluste, die sich aus anderen als den in Artikel 2 Nummer 12h genannten Verkehrsdelikten ergeben, oder auf Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust, die im Zusammenhang mit mehrfach von ein und derselben Person begangenen Delikten verhängt wurden, weiter auszuweiten und die Durchführung einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Ausstellungsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes verhängt wurde, weiter zu erleichtern. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat zur weiteren Überarbeitung dieser Richtlinie beigefügt.“

13. In Artikel 20 wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„(2) Bis zum [4 Jahre nach dem Inkrafttreten] und danach alle fünf Jahre teilen die Mitgliedstaaten der Kommission als Teil der unter Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Informationen auf der Grundlage der für jedes Kalenderjahr erhobenen Daten Folgendes mit:

- a) die Zahl der nach Artikel 12a Absatz 1 erhaltenen Mitteilungen, aufgeschlüsselt nach Deliktsmitgliedstaat;

- b) die Zahl der Fälle, in denen ein Grund für eine Ausnahme geltend gemacht wurde, einschließlich der angeführten Gründe für eine Ausnahme, aufgeschlüsselt nach mitteilenden Mitgliedstaaten und
- c) jegliche zweckdienlichen Informationen in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren und die Wirksamkeit dieser Richtlinie.“

## *Artikel 2*

### **Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [TT.MM.JJJJ] den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## *Artikel 3*

### **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 4*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*                      *Der Präsident/Die Präsidentin*

---